



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2094

Deutsche Rentenversicherung Nord, 23544 Lübeck

Finanzausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Ole Schmidt  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Die Geschäftsführerin

Ziegelstr. 150  
23556 Lübeck  
Postanschrift: 23544 Lübeck  
Telefon: 0451 485-0  
Telefax: 0451 485-1777  
www.deutsche-rentenversicherung-  
nord.de  
info@drv-nord.de

**Ihr Ansprechpartner:**  
Frau Gatterer  
Telefon: 040 5300-11215  
Telefax: 040 5300-11269

26. Februar 2019

**Stellungnahme**

**zum Gesetzentwurf über die Einführung einer pauschalen Beihilfe  
für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte (Drs. 19/1138(neu)) sowie  
zum Antrag der Abgeordneten des SSW - Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung für  
Beamtinnen und Beamte schaffen (Drs. 19/1070)**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir danken dem Finanzausschuss für die Möglichkeit der Stellungnahme.  
Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll Beamtinnen und Beamten u.a.  
der Zugang zur GKV ermöglicht werden.

Dabei ist zu beachten, dass sich Beamtinnen und Beamte gemäß § 6  
Abs.1 Nr. 1 SGB V nur freiwillig in der GKV versichern können, wenn sie  
vor dem Wechsel in den letzten 5 Jahren 24 Monate oder ununterbrochen  
in den letzten 12 Monaten pflichtversichert waren. Damit sind nach gelten-  
dem Recht alle Berufsanfänger, die unmittelbar nach der Schulzeit eine  
Beamtenlaufbahn einschlagen, sowie langjährige Beamtinnen und Beamte  
von einem Wechsel in die GKV ausgeschlossen.

Außerdem regelt § 250 Abs. 2 SGB V, dass freiwillig Versicherte den Bei-  
trag allein zu tragen haben.

Gemäß § 257 SGB V ist es nur möglich, Beitragszuschüsse an Beschäftig-  
te zu zahlen, die wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgren-  
ze in der GKV versicherungsfrei sind. Unter diese Regelung fallen somit  
nicht die Beamtinnen und Beamten. Auch wenn der Gesetzentwurf den  
Zuschuss des Dienstherrn als „pauschale Beihilfe“ bezeichnet, handelt es  
sich nach dem Sinn und Zweck eindeutig um einen Beitragszuschuss.



Unabhängig davon, dass Hamburg eine entsprechende Regelung bereits verabschiedet hat und weitere Bundesländer diese Regelung ebenfalls anstreben, bedarf es hier nach unserer Auffassung einer Änderung des SGB V.

Bei der DRV Nord gibt es einige wenige Beamtinnen und Beamte (weniger als 30), die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und bereits jetzt in der GKV freiwillig versichert sind. Für diesen Personenkreis bedeutet der Gesetzentwurf eine Verbesserung. Für die DRV Nord als Dienstherr ergeben sich durch den Gesetzentwurf insgesamt Mehrkosten, weil diese Beamtinnen und Beamten bereits jetzt ihre Leistungen überwiegend aus der GKV erhalten, ggfs. sind vom Dienstherrn lediglich ergänzende Beihilfeleistungen zu gewähren. Der geplante monatliche Beitragszuschuss des Dienstherrn würde die ergänzenden Beihilfeleistungen bei weitem übersteigen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die pauschale Beihilfe auf Antrag auch bei einer privaten Krankenvollversicherung gewährt werden. In diesem Fall ist die Pauschale auf die Höhe der hälftigen Kosten des Basistarifs der PKV begrenzt. Folgende Argumente sprechen nach unserer Auffassung aus Sicht einer bzw. eines Betroffenen gegen diese Wahl:

- Bei Wechsel zu einem anderen Dienstherrn gilt das dortige Beihilferecht. Das führt zum Zeitpunkt des Wechsels in ein Bundesland ohne pauschale Beihilfe ggfs. zu hohen PKV- Beiträgen infolge eines erhöhten Eintrittsalters.
- Bisherige Beihilfeberechtigte, die die pauschale Beihilfe in Kombination mit einer PKV-Vollversicherung in Anspruch nehmen möchten, müssten sich ggfs. über den PKV-Basistarif hinaus versichern, um den gewohnten Leistungsstandard in der PKV beizubehalten. Diese Kosten sind von den Betroffenen allein zu tragen.
- Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beträgt der Bemessungssatz der Beihilfe 70%. Bei Eintritt in den Ruhestand kann der Umfang der PKV-Versicherung auf 30% gesenkt werden, entsprechend sinkt der Beitrag. Diese Möglichkeit besteht bei der pauschalen Beihilfe plus PKV-Vollversicherung nicht.
- Für bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist das Modell unattraktiv. Sie müssten sich mit einem hohen Eintrittsalter zu 100 % PKV versichern, bekämen aber nur den hälftigen PKV-Basistarif erstattet.
- Mit der pauschalen Beihilfe werden keine Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung erstattet. Für Betroffene, die sich für die pauschale Beihilfe entscheiden, gilt also daneben in Bezug auf ihre Pflegeversicherung zusätzlich das bisherige System.

Wir vermuten deshalb, dass bei der DRV Nord von dieser Kombination (pauschale Beihilfe plus PKV-Vollversicherung) kein Gebrauch gemacht wird. Somit können wir auch nicht davon ausgehen, dass sich langfristig



Personalkosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestellen einsparen lassen.

Bei der DRV Nord werden bereits seit Jahren keine Beamtenanwärterinnen und –anwärter mehr eingestellt. Die Übernahme bestehender Beamtinnen und Beamten erfolgt nur im Ausnahmefall, z.B. bei Versetzungen aufgrund externer Bewerbungen. Die aktiven Beamtinnen und Beamten haben im Durchschnitt bereits ein höheres Lebensalter erreicht. Es ist absehbar, dass sich die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten der DRV Nord laufend verringert. Die Zahl der Versorgungsempfänger wird jedoch noch einige Jahre ansteigen und hohe Beihilfekosten verursachen.

Leider müssen wir für die DRV Nord davon ausgehen, dass dieser Gesetzentwurf – wie oben dargestellt – nicht zur Verringerung der hohen Beihilfekosten, insbesondere im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, beitragen wird.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass im Rahmen des hamburgischen Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung dieser Regelung eine Stellungnahme des dbb hamburg vorliegt, in der Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Regelung in Bezug auf das Erfordernis der amtsangemessenen Alimentation und der Fürsorgepflicht geäußert wurden. Ausweislich dieser geäußerten rechtlichen Hinweise wird daher eine Rechtsprüfung angeregt.

Aus diesem Grund und angesichts der weiteren offenen Fragen, wie zum Beispiel der Frage des etwaigen Verstoßes gegen Bundesrecht, der Auswirkung bei einem Dienstherrnwechsel oder der für viele Beamtinnen und Beamten schlicht nicht vorhandenen bzw. nicht sinnvollen Wahlmöglichkeit, sowie des sich für die DRV Nord voraussichtlich ergebenden Mehraufwands und der Mehrausgaben ohne späteren Einsparungseffekt bei den Beihilfekosten, stehen wir diesem Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt ablehnend gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ingrid Künzler  
Erste Direktorin